

**Satzung des/der ...
über die Festsetzung des Deutschland-Tickets
im bestehenden Tarif im Landkreis/in der Stadt ...

als Höchstattarif**

Präambel

Am 08.12.2022 haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder die Einführung des sog. „DeutschlandTickets“ beschlossen und vereinbart, dass die im Jahr 2023 entstehenden Schäden paritätisch zwischen Bund und Ländern aufgeteilt werden. Das DeutschlandTicket ist deutschlandweit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gültig.

Entsprechend basiert diese Richtlinie zum Schadenausgleich und zum Ausgleich von ungedeckten Kosten auf der Grundlage des o. g. Beschlusses und der Systematik der Richtlinie des Freistaats Bayern zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem DeutschlandTicket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom XX.XX.2023.

Aufgrund von Art. 17, 18 LKrO/Art. 23,24 GO hat der Kreistag/Gemeinderat

- auf der Grundlage der § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3, 8 Abs. 3 PBefG und Art. 8 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 ÖPNVG
- auf der Grundlage der Richtlinie des Freistaats Bayern zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem DeutschlandTicket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom XX.XX.2023

die nachfolgende Satzung als allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 beschlossen:

§ 1 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (Festsetzung eines Höchstattarifs)

Durch diese Satzung wird ergänzend zum jeweils bestehenden Tarif im Landkreis/in der Stadt ...das DeutschlandTicket als Höchstattarif i.S.d. Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 festgesetzt. Die Ausgleichsleistung der bei den Ausgleichsberechtigten entstehenden nicht gedeckten Kosten durch das DeutschlandTicket ist begrenzt auf das finanzielle Ergebnis, welches sich aus der Ermittlung gem. des Anhangs der VO 1370/2007 (Nettoeffekt) ergibt.

Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die

Beförderung von Fahrgästen mit dem DeutschlandTicket im Linienverkehr mit Straßenbahnen und Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG (ÖPNV) zu den jeweils von den Genehmigungsbehörden zugestimmten Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Tarifs im Landkreis/in der Stadt
....

§ 2 Geografischer Geltungsbereich

Geografischer Geltungsbereich ist das Gebiet des/der

§ 3 Gegenstand der Förderung, Verhältnis zwischen dieser Richtlinie und öffentlichen Dienstleistungsaufträgen

Die durch den/die ... an die Ausgleichsberechtigten gewährte Ausgleichsleistung erfolgt zur Deckung der durch die Anwendung des Tarifs für das DeutschlandTicket bedingten nicht gedeckten Kosten. Der/die ... beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union durch eine transparente und diskriminierungsfreie Gewährung von Ausgleichsleistungen sowie eine auf den Nettoeffekt gem. Anhang der VO 1370/2007 aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen.

Sofern ein Ausgleichsberechtigter sowohl unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt als auch über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag verfügt, der die Anwendung des ...-Tarifs verbindlich vorgibt, soll bezüglich des Ausgleichsanspruchs der öffentliche Dienstleistungsauftrag vorrangig gelten. Der jeweilige Ausgleichsberechtigte und die zuständige Behörde können vereinbaren, dass bezüglich des Ausgleichsanspruchs die allgemeine Vorschrift vorrangig gilt.

§ 4 Antragsberechtigte und Begünstigte

Antragsberechtigt und für den Empfang der Leistung berechtigt sind Verkehrsunternehmen, soweit sie als Genehmigungsinhaber oder als Betriebsführer nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder der Verordnung (EG) Nr. 1370/2009 ÖPNV im Gebiet des/der ... und/oder aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages Beförderungsleistungen im allgemeinen ÖPNV gemäß § 8 Abs. 1 und 2 PBefG erbringen.

Antragsberechtigt und für den Empfang der Leistung berechtigt sind außerdem zuständige Behörden gem. Art. 8 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 ÖPNVG, sofern bezüglich des Ausgleichsanspruchs der öffentliche Dienstleistungsauftrag vorrangig gilt.

§ 5 Voraussetzungen

5.1 Schadenseintritt

Die Leistungen sind ein finanzieller Beitrag an die Antragsberechtigten und Begünstigten, deren Ausgaben in den Monaten Mai bis Dezember 2023 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften im Vergleich zum Referenzzeitraum des Jahres 2019 nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) (VO 1370) oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der VO 1370 gedeckt werden können und damit einen Schaden darstellen.

5.2 Kein Ausschluss des Empfängers

Leistungen gemäß dieser Satzung an Ausgleichsberechtigte, die eine rechtswidrige Beihilfe erhalten haben, welche durch Beschluss der Kommission für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurde, sind auszusetzen, bis der betreffende Ausgleichsberechtigte den Gesamtbetrag der rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfe einschließlich der entsprechenden Rückforderungszinsen zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto überwiesen hat.

§ 6 Art und Umfang, Höhe der Finanzhilfe

6.1 Leistungsart

Bei der Leistung handelt es sich um eine Billigkeitsleistung gem. Art. 53 LHO.

6.2 Anteiliger Ausgleich

Es erfolgt ein Ausgleich der Schäden in Höhe von 100 Prozent.

6.3 Ausgleichsfähige Schäden

Für den ...-Tarifbereich ist die Differenz zwischen den um die jeweiligen Tarifanpassungen auf das Jahr 2022 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Monate des Jahres 2023 nach Maßgabe der Nummern **XXX** der Richtlinie des Freistaats Bayern zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personenverkehr im Zusammenhang mit dem DeutschlandTicket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom XX.XX.2023 ausgleichsfähig. Maßgebend sind dabei

die Netto/Brutto-Fahrgeldeinnahmen [ohne/mit Umsatzsteuer – noch zu klären].

6.3.1 Tarifliche Mindereinnahmen

[Hier wörtliche Übernahme des Textes der Landesrichtlinie bzw. Verweis auf die einschlägigen Regelungen der Landesrichtlinie.]

6.3.2 Mindereinnahmen aus § 45 a PBefG und anderen allgemeinen Vorschriften

[Hier wörtliche Übernahme des Textes der Landesrichtlinie bzw. Verweis auf die einschlägigen Regelungen der Landesrichtlinie.]

6.3.3 Mindereinnahmen aus dem Ausgleich nach §§ 228 ff. SGB IX

[Hier wörtliche Übernahme des Textes der Landesrichtlinie bzw. Verweis auf die einschlägigen Regelungen der Landesrichtlinie.]

6.3.4 Weitere Schäden

[Hier wörtliche Übernahme des Textes der Landesrichtlinie bzw. Verweis auf die einschlägigen Regelungen der Landesrichtlinie.]

6.3.5 Erhöhte Ausgaben für die Anpassung der Vertriebsprozesse sowie Ausgaben für die Endkundenkommunikation beim Deutschland-Ticket

[Hier wörtliche Übernahme des Textes der Landesrichtlinie bzw. Verweis auf die einschlägigen Regelungen der Landesrichtlinie.]

6.4 Länder-, verbund- und aufgabenträgerübergreifende Verkehre

Erbringt ein Ausgleichsberechtigter gemäß § 5 Betriebsleistungen in mehreren Ländern bzw. Verbänden oder aufgabenträgerübergreifend und können die Schäden oder vermiedenen beziehungsweise ersparten Aufwendungen nicht eindeutig der Betriebsleistung in einem Bedienungsgebiet zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im jeweiligen Land bzw. Verbund oder Aufgabenträger erbrachten Wagen-Kilometer des Jahres 2023 den Bedienungsgebieten zuzuordnen. Die beteiligten Länder bzw. Verbände oder Aufgabenträger können einen davon abweichenden Aufteilungsschlüssel vorgeben.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

7.1 Überkompensationsverbot

Unternehmen, die für die Anwendung der Tarife für das Deutschlandticket des Gemeinschaftstarif für den ... eine Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erhalten, verpflichten sich, die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG)Nr. 1370/2007 einzuhalten. Für Verkehrsunternehmen die unter die Vorgaben der EU-VO (EG) Nr. 1998/2006 („De-minimis“-Beihilfen) fallen, gelten die Regelung dieser EU-VO.

7.2 Hinweis auf Subventionserheblichkeit

Die Ausgleichsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt, und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

7.3 Nachweis des Schadens

[Hier wörtliche Übernahme des Textes der Landesrichtlinie bzw. Verweis auf die einschlägigen Regelungen der Landesrichtlinie.]

7.4 Erstattungspflicht, Rückforderung bei Überzahlung

Mittel, die über den reinen Schadensausgleich hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche Schaden den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Mittel vorzunehmen.

7.5 Veröffentlichung gem. VO (EG) NR. 1370/2007

Die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt, bezogen auf diese allgemeine Vorschrift, durch den/die

7.6 Anreizregelung

Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich u. a. daraus, dass die Betreiber der Personenverkehrsdienste im ... das Marktrisiko tragen. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Anstr. 2 des Anhangs Seite 3 von 18 zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich u. a. aus

dem Nahverkehrsplan des/der ..., den jeweiligen Anforderungen und Standards des/der ... und den verbindlichen Zusicherungen der Abtragsberechtigten gemäß § 12 Abs. 1a PBefG.

§ 8 Verfahren

Anträge auf Gewährung der Leistung sind spätestens bis zum **XXX** an den/die ... zu richten. Im Einzelfall können verspätete Anträge zugelassen werden. Die Antragstellung muss die notwendigen Unterlagen und Nachweise beinhalten. Dem Antrag sind begründende Unterlagen beizufügen. Diese umfassen insbesondere:

- [Hier wörtliche Übernahme aus der Landesrichtlinie bzw. Verweis auf die Landesrichtlinie.]
- ...

Der Antrag ist formlos schriftlich oder in Textform auf dem Formular gem. Anlage **XXX** zu stellen.

Der Empfänger kann einen ersten vereinfachten Antrag auf vorläufigen Ausgleich und dessen Auszahlung für die Monate Mai bis August 2023 bis zum **XXX** stellen. Die Empfänger sind zu verpflichten, bis zum **XXX** den tatsächlich entstandenen Schaden auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen. [Weitere Regelungen wörtlich aus der Landesrichtlinie übernehmen bzw. hier einen Verweis aufnehmen.]

§ 9 Auskunftspflichten, Prüfung

Der/die ... und seine/ihre Aufsichtsbehörden sind berechtigt, bei den Ausgleichsberechtigten Prüfungen durchzuführen. Ihnen sowie den von ihnen beauftragten Stellen sind von den Ausgleichsberechtigten auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Ebenso hat die Europäische Kommission das Recht, Finanzhilfen auf Grundlage dieser Richtlinien zu überprüfen und die Herausgabe aller dafür notwendigen Unterlagen zu verlangen. Daher müssen alle für die Finanzhilfe relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung aufbewahrt werden.

§ 10 Datenschutzerklärung

Es wird darauf hingewiesen, dass die sich aus den Antragsunterlagen und der Finanzhilfen ergebenden Daten durch den/die ... verarbeitet werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Ausgleichsleistungen auf der Grundlage dieser Richtlinie werden als echte, nicht steuerbare Zuschüsse ohne Umsatzsteuer geleistet, weil sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen stehen und lediglich dem Ausgleich nicht gedeckter Kosten aus der Anwendung des Höchsttarifs nach

dieser Richtlinie dienen. Soweit auf Ausgleichsleistungen z.B. wegen Änderung der Erlasslage oder anderweitiger rechtskräftiger Entscheidung der Finanzverwaltung zukünftig Umsatzsteuer zu leisten sein sollte, wird dieser Betrag im Rahmen der vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Mittel von Seiten des/der ... gewährt. Dies gilt nicht für Nebenkosten. Für die umsatzsteuerliche Behandlung des Ausgleichs ist der Ausgleichsberechtigte verantwortlich. Sollte die Finanzverwaltung Umsatzsteuer auf die Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie erheben, sind die Ausgleichsberechtigten in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde dazu verpflichtet, alle erforderlichen Rechtsmittel gegen diese Erhebung zu ergreifen. [Noch zu klären.]

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023.